

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. Dezember 2020

1123.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Martin Bürki, Nicole Giger und 39 Mitunterzeichnenden betreffend Koordination der COVID-Kontrollen im Gastro- und Detailhandelsgewerbe, Aspekte, die vom Kanton und der Stadt kontrolliert werden und Art der Koordination, einheitliche Richtlinien für die Kontrolle und die Auslegung der Bestimmungen und Vermeidung von Doppelspurigkeiten

Am 4. November 2020 reichten Gemeinderat Martin Bürki (FDP), Gemeinderätin Nicole Giger (SP) und 39 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/489, ein:

Aus dem Gastro- und Detailhandelsgewerbe erreichen uns immer mehr Stimmen, die sich darüber beklagen, dass ihnen trotz der schweren Situation die Aufrechterhaltung des Betriebes durch unkoordinierte Kontrollen erschwert wird. Es scheint, dass die diversen Behördenstellen, die COVID-Kontrollen durchführen, nicht optimal koordiniert sind und keine einheitliche Linie besteht, wie die Vorgaben von Bund und Kanton ausgelegt und kontrolliert werden müssen.

Aktuell führen die folgenden Stellen Kontrollen im Gastro- und Detailhandelsgewerbe durch:

- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat
- Kanton Zürich, Kantonspolizei
- Stadt Zürich, Stadtpolizei, Kommissariat Wirtschaftspolizei
- Stadt Zürich, Umwelt und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ)

Aus dem Gastro- und Detailhandelsgewerbe erfährt man immer öfters, dass an einem Tag bis zu drei Kontrollen gleichzeitig durchgeführt werden. Es werden die gleichen Fragen gestellt aber der Sachverhalt anders beurteilt. Zudem scheinen die Kontrollpersonen keine klare Linie haben. Ein Sachverhalt der bei einem Betrieb nicht beanstandet wird, wird von einer anderen Kontrollperson bei einem anderen Termin beanstandet und sogar eine Busse angedroht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Aspekte der COVID-Richtlinien werden vom Kanton und welche von der Stadt kontrolliert?
2. Werden die Kontrollen die der Kanton und die Stadt durchführt in irgendeiner Weise miteinander koordiniert? Koordinieren sich die beiden städtischen Abteilungen mit den Kontrollen? Falls nein: Warum nicht? Wäre es aus der Sicht des Stadtrates wünschenswert, dass eine Koordination durchgeführt wird? Falls ja: Ist die Koordination aus der Sicht des Stadtrates genügend?
3. Das BAG gibt einen Abstand von 1,50 m zwischen Personen vor. Gastro Suisse hat in seinen Richtlinien folgendes definiert: «Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter zu Schulter» ein Abstand von 1,50 m und nach hinten «Rücken zu Rücken» ein Abstand von 1,50 m von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen entfällt der Mindestabstand». In den Gastrobetrieben wird festgestellt, dass nicht einheitlich kontrolliert wird. Nach welchen gesetzlichen Grundlagen werden die Abstände in Gastrobetrieben kontrolliert? Wie interpretiert der Stadtrat diese Grundlagen und welche Weisung gibt er konkret an seine Kontrollpersonen weiter? Wie wird dies mit dem Kanton abgesprochen?
4. Ist dem Stadtrat bekannt, dass es einerseits zu Doppelspurigkeiten zwischen dem Kanton und der Stadt und Stadtintern bezüglich den COVID-Kontrollen kommt? Was tut die Stadt Zürich, um dem Gewerbe zu helfen und diese Doppelspurigkeiten zu beseitigen?
5. Gibt es auf städtischer Ebene klare Richtlinien, wie die Kontrollpersonen was und wie zu kontrollieren haben? Ist sichergestellt, dass bei allen Betrieben von allen städtischen Kontrollen die gleichen Kriterien angewendet werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Dem Stadtrat ist bewusst, dass Gastronomie- und Detailhandelsbetriebe in der aktuellen Situation mit grossen Herausforderungen konfrontiert sind. Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat er unterstützende Massnahmen getroffen. So erlaubt er beispielsweise Gastronomiebetrieben,

ihre Aussenbereiche kostenlos auszuweiten und hat die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds bis 31. März 2021 um 50 Prozent reduziert.

Dass Kontrollen zur Einhaltung der nationalen und kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 als zusätzliche Belastung wahrgenommen werden können, ist für den Stadtrat ebenfalls nachvollziehbar. Die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung, namentlich auch der Stadtpolizei, stehen mit dem Kanton im Austausch und sind bemüht, in dieser dynamischen Situation eine einheitliche und klare Kontrollpraxis zu gewährleisten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Welche Aspekte der COVID-Richtlinien werden vom Kanton und welche von der Stadt kontrolliert?»):

Die Stadtpolizei unterstützt die Gesundheitsdirektion bei der Umsetzung der kantonalen oder nationalen COVID-19-Verordnung, indem sie die betrieblichen Schutzkonzepte betreffend Einhaltung der Abstände, Belegung und der Maskentragpflicht überprüft.

Schutzkonzepte in lebensmitteltechnischer Hinsicht (z. B. in Küche und Lager) werden vom Kantonalen Labor, Abteilung Lebensmittelinspektorat, der Gesundheitsdirektion überprüft.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) überprüft die arbeitsrechtlichen Aspekte in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 2 («Werden die Kontrollen die der Kanton und die Stadt durchführt in irgendeiner Weise miteinander koordiniert? Koordinieren sich die beiden städtischen Abteilungen mit den Kontrollen? Falls nein: Warum nicht? Wäre es aus der Sicht des Stadtrates wünschenswert, dass eine Koordination durchgeführt wird? Falls ja: Ist die Koordination aus der Sicht des Stadtrates genügend?»):

Die Zuständigkeiten der auf den COVID-Verordnungen basierenden Kontrollen werden im Sub-Gremium «Vollzug» des kantonalen Sonderstabs festgelegt.

Die Stadt ist durch die Verwaltungspolizei in der Arbeitsgruppe vertreten, die ihrerseits die beschlossenen Massnahmen und Schwerpunkte in der Stadt Zürich koordiniert.

Die Stadtpolizei führt als einzige städtische Behörde COVID-spezifische Kontrollen durch. Die Dienstabteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) setzt im Rahmen ihrer Zuständigkeit primär technische Kontrollen an, die nicht zwingend in Zusammenhang mit den COVID-Auflagen stehen. Die Verwaltungspolizei und UGZ stehen in regelmässigem Austausch.

Derzeit ist kein zusätzlicher und spezifischer Koordinationsbedarf zwischen Stadtpolizei und UGZ angezeigt. Sollte sich die Lage dahingehend entwickeln, dass sich weitergehender Koordinationsbedarf abzeichnet, werden Stadtpolizei und UGZ das weitere Vorgehen absprechen.

Zu Frage 3 («Das BAG gibt einen Abstand von 1,50 m zwischen Personen vor. Gastro Suisse hat in seinen Richtlinien folgendes definiert: «Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter zu Schulter» ein Abstand von 1,50 m und nach hinten «Rücken zu Rücken» ein Abstand von 1,50 m von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen entfällt der Mindestabstand». In den Gastrobetrieben wird festgestellt, dass nicht einheitlich kontrolliert wird. Nach welchen gesetzlichen Grundlagen werden die Abstände in Gastrobetrieben kontrolliert? Wie interpretiert der Stadtrat diese Grundlagen und welche Weisung gibt er konkret an seine Kontrollpersonen weiter? Wie wird dies mit dem Kanton abgesprochen?»):

Die branchenspezifischen Schutzkonzepte werden zwischen BAG und Verbänden abgesprochen und basieren auf dem Anhang zur Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage, AS 818.101.26). Gemäss Ziffer 3.1 Anhang beträgt der erforderliche Abstand zwischen Personen 1,5 m. Im Gästebereich von Restaurationsbetrieben ist der Abstand zwischen den Personengruppen einzuhalten (Ziffer 3.3. Anhang).

Gesetzliche Grundlage der Kontrollen ist – neben der Allgemeinverfügung der kantonalen Gesundheitsdirektion und der kantonalen COVID-Verordnung (V COVID-19, LS 818.18) – die genannte COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes.

Der Stadtpolizei ist nicht bekannt, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die verschiedenen Kontrollbehörden unterschiedlich gehandhabt würde.

Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die vorgeschriebenen Abstände in einem Gastronomiebetrieb nicht eingehalten werden oder dass einrichtungstechnische Veränderungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben vorgenommen werden müssen, räumen die Mitarbeitenden der Stadtpolizei den Betreibenden eine Frist zur Behebung des Missstands ein. Sie führen dann eine Nachkontrolle durch. Meist können die Verstösse mit wenig Aufwand (z. B. Verrücken oder Entfernen eines Tisches, Aufstellen einer zusätzlichen Trennwand usw.) unbürokratisch und zeitnah behoben werden.

Die Stadtpolizei unterstützt mit verhältnismässigem Vorgehen die Zielsetzung, mittels Vorgaben und Appellen eine eigenverantwortliche Verhaltensanpassung zu erreichen.

Eine Pönalisierung der Gewerbetreibenden erfolgt erst im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorgaben.

In Bezug auf die Vorgehensweise und die Verhältnismässigkeit ist im Kanton Zürich die Haltung aller involvierten Behörden einheitlich. Sie wird bei Anpassungen der geltenden Vorgaben zwischen den kantonalen und kommunalen Organisationen abgesprochen. Dazu finden regelmässige Treffen statt. Bei Lageveränderungen wird die Arbeitsgruppe zwecks Absprache des weiteren Vorgehens auch kurzfristig einberufen.

Zu Frage 4 («Ist dem Stadtrat bekannt, dass es einerseits zu Doppelspurigkeiten zwischen dem Kanton und der Stadt und Stadtintern bezüglich den COVID-Kontrollen kommt? Was tut die Stadt Zürich, um dem Gewerbe zu helfen und diese Doppelspurigkeiten zu beseitigen?»):

Dem Stadtrat ist bewusst, dass durchaus der Eindruck entstehen kann, dass es zwischen Kanton und Stadt bezüglich Kontrollen zu Doppelspurigkeiten kommt. Jede Behörde kontrolliert die fachlichen Aspekte in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mitarbeitende der Stadtpolizei sind fachlich nicht in der Lage, eingehende gesundheitsrechtliche Aspekte zu prüfen. Wenn anlässlich einer Lebensmittelkontrolle den Mitarbeitenden des Lebensmittelinspektorats auffällt, dass die Schutzkonzepte im Gästebereich nicht eingehalten werden, ist es zielführend, die Betreibenden direkt auf den Missstand hinzuweisen und die Feststellung der Polizei mitzuteilen, damit eine Nachkontrolle durchgeführt wird. Wie in diesem Beispiel gezeigt kann es sein, dass ein Betrieb innert kurzer Zeit mehrfach aufgesucht wird.

Einwandfrei arbeitende Betriebe werden nach einer ersten Kontrolle nur noch sporadisch kontrolliert. Einrichtungen, die den vorgegebenen Standards nicht genügen, werden zeitnahen Folgekontrollen unterzogen. Sämtliche Kontrollen werden protokolliert, damit Überschneidungen oder doppelte Kontrollen – wenn immer möglich – vermieden werden können.

In der Stadt Zürich sind mehrere Tausend Betriebe dazu verpflichtet, ein branchenspezifisches Schutzkonzept einzuhalten. Grossmehrheitlich werden die Vorgaben gut bis sehr gut eingehalten.

Seit Beginn der Pandemie wurden im Kanton Zürich über 8000 Betriebe kontrolliert. Stand 9. November 2020 wurden insgesamt 3027 Mängel moniert und 331 Verzeigungen eingeleitet. Aktuelle Zahlen können beim kantonalen Sonderstab (Kantonale Führungsorganisation, KFO) erfragt werden.

Zu Frage 5 («Gibt es auf städtischer Ebene klare Richtlinien, wie die Kontrollpersonen was und wie zu kontrollieren haben? Ist sichergestellt, dass bei allen Betrieben von allen städtischen Kontrollen die gleichen Kriterien angewendet werden?»):

Gestützt auf die vorgängig erwähnten gesetzlichen Grundlagen existieren einheitliche Richtlinien. Daraus leitet sich ab, was zu kontrollieren ist. Die polizeilichen Kontrollen werden auf dem ganzen Kantonsgebiet nach einheitlichen Vorgaben durchgeführt.

Folgende Punkte sind in Bezug auf Gastronomiebetriebe immer zu kontrollieren:

- Abstände
- Vorhandensein Desinfektionsmittel
- Maskentragpflicht / Personal
- Erfassung der Contact-Tracing-Daten

Die Ergebnisse der Kontrollen werden durch die kontrollierenden Behörden an die Kantonale Führungsorganisation gemeldet und zentral erfasst und ausgewertet.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti